

72K - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG STANDARD

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH, Bed. Nr. 983) sind mitversichert:

Fahrräder

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 4 der ABH gelten gesichert abgestellte Fahrräder auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück mitversichert, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstückes verbunden sind, bis **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“.

Einrichtung von Büros und Ordinationen

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen bzw. der Ordination einschließlich Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen und die Fläche **max. 50 %** der Wohnnutzfläche beträgt.

Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten, Kunden oder Patienten durch einfachen Diebstahl (Art. 2, Pkt. 3.3 ABH) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen mitversichert, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 3.750,-** auf "Erstes Risiko".

Privathaftpflicht - Kinder bis 25 Jahren

In Erweiterung von Artikel 13, Punkt 1.2 der ABH gelten im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zum 25. Lebensjahr subsidiär mitversichert, auch wenn diese über ein eigenes Einkommen (dazu zählen auch Taggeld vom Bundesheer und Zivildienst) verfügen.

Hausrat studierender Kinder

Der Hausrat studierender Kinder gilt bis **20 %** der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis **EUR 7.500,-** auf "Erstes Risiko", am Studienort mitversichert. Diese Erweiterung gilt für Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehepartners oder Lebensgefährten/ in. Die Versicherung endet mit der Vollendung des **25.** Lebensjahres des Kindes.

Der örtliche Geltungsbereich beschränkt sich auf **Österreich**.

Vom Deckungsumfang ausgeschlossen sind versicherte Gefahren und Schäden durch einfachen Diebstahl und Glasbruch.

Geschäftsgelder

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 mitversichert.

Firmengegenstände

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

Markisen, Rollos, Sonnenschirme

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gelten Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

Ebenso gelten Sat-Anlagen, Fahnenstangen und Masten mitversichert.

Sachen im Freien

Es gelten sämtliche bewegliche Sachen, die zum dauerhaft Verbleib im Freien geeignet sind, als mitversichert.

Sachen die zum kurzfristigen Verbleib im Freien geeignet sind, sind während dem Gebrauch bzw. dieser kurzen Dauer ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert sind in jedem Fall Bargeld, Schmuck, Wertgegenstände, Pelze und ähnliches.

Limits: Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen sowie Müllsammelgefäße am Grundstück bis **EUR 3.700,--** auf „Erstes Risiko“.

Spielplatzeinrichtungen (Rutsche, Schaukel und dergleichen) im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“.

Nebenkosten

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2 der ABH gelten die nach einem entschädigungspflichtigen Schaden entstandenen Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten, Entsorgungskosten und Reinigungskosten bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Öko-Schutz

Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich auf „Erstes Risiko“

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2.7 der ABH gilt der Ökoschutz bis zu **20 %** der Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Verpuffungsschäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1.3 der ABH gilt Verpuffung im Kachelofen ebenfalls als Explosion und gelten Folgeschäden am Wohnungsinhalt bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gelten Schäden durch Rauch und Ruß bis **EUR 3.700,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

Brandherd

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.1 der ABH gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

Bargeld und Schmuck

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gelten Geld und Geldeswerte, und Sparbücher bis **EUR 2.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gelten Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen bis **EUR 10.000,--** versichert.

Austreten von Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen und Wasserbetten

In Abänderung der Klausel W38 gelten Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen sowie aus Wasserbetten bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

L U X U S P A K E T

Postkästen

In Ergänzung des Artikels 1. Punkt 1.2 der ABH gehören auch Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, zum Wohnungsinhalt und es sind daher Sachschäden gemäß Artikel 2 an diesen Gegenständen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 der ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“.

Schlossänderungen

In Erweiterung des Artikel 2, Punkt 3 der ABH gelten Kosten für notwendige Schlossänderungen bis **EUR 750,-** auf "Erstes Risiko" mitversichert, wenn die Original- bzw. Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

Telefonmissbrauch (auch Handys)

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 750,-** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des in häuslicher Gemeinschaft mit diesem lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines **einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs** übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten bis zu einem Höchstbetrag von **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einbruchdiebstahl in KFZ

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u. dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 350,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Einbruch in Gardarobekästchen

In Erweiterung zu Artikel. 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei **Einbruch in Gardarobekästchen** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Gardarobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Wertsachen (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) ist mit **EUR 100,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.